

# Fehlerhafte Preisangaben im Internet

Kendra Stockmar  
Institut für Informationsrecht  
TH Karlsruhe

---

- 
- Einleitung
  - Vertragsschluss durch automatisierte Empfangsbestätigungen
    - Dogmatische Einordnung
    - Auslegungsansätze in der Rechtsprechung
  - Anfechtung automatisierter Erklärungen
    - Problematik und bisherige Positionen
    - Rechtsprechung des BGH
  - Fazit
-

# Einleitung - Fallgrundlagen

§ 312e Abs. 1 Nr. 3 BGB:  
Empfangsbestätigung elektronischer Bestellungen  
- unverzüglich, elektronisch

Einleitung

Vertrags-  
schluss

Anfechtung

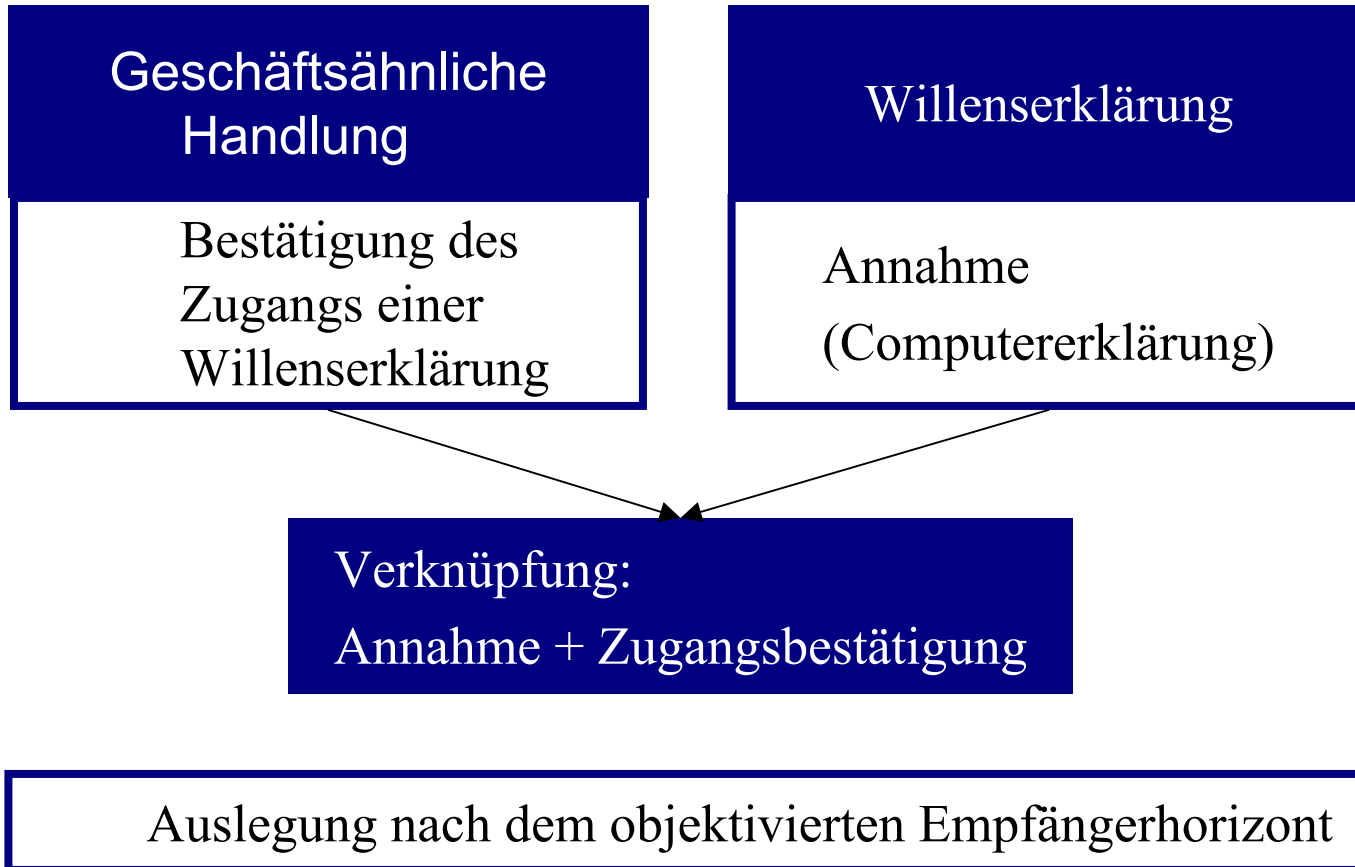
Fazit

- Website mit fehlerhaften Preisangaben als *invitatio ad offerendum*
- Bestellung als Angebot
- Automatisch generierte Empfangsbestätigung
  - System *übernimmt Preisangaben* von der Website
  - Mit diesen Daten wird die *Bestätigung generiert*

# Vertragsschluss

# Empfangsbestätigung gem. § 312e BGB: Dogmatische Einordnung

Einleitung
<b>Vertrags- schluss</b>
Anfechtung
Fazit



# Vertragsschluss - Auslegungsansätze

---

Einleitung
<b>Vertrags- schluss</b>
Anfechtung
Fazit

- „Bearbeitung“ vs. „Ausführung“
- „Bestellung“ vs. „E-Mail“
- Klarstellender Hinweis - auch in AGB, evtl. Abwägung mit Wortlaut

## **BGH (26.02.05):**

- Bedanken für Auftrag, der nun *bearbeitet* werde
- Konkludente Annahmeerklärung für verständigen Empfänger

# Anfechtung

# Anfechtung der Computererklärung, §§ 119, 120 BGB - Problem

---

Einleitung
Vertrags- schluss
<b>Anfechtung</b>
Fazit

- Fehler/Irrtum muss grds. im Zeitpunkt der Abgabe der WE vorliegen
  - hier nicht der Fall (vorgelagert bei invitatio)
- Fortwirkung des zur Anfechtung berechtigenden Fehlers bei der invitatio ad offerendum auf die Annahmeerklärung?
- Abgrenzung zum verdeckten Kalkulationsirrtum bzw. Motivirrtum nötig

# Anfechtung – Prinzipielle Positionen

---

Einleitung
Vertrags- schluss
<b>Anfechtung</b>
Fazit

- Fortwirkung des Fehlers auf die Computererklärung verneint, u.a. im Hinblick auf die Parallele zum Ablesen falscher Preise durch eine Hilfsperson – unbeachtlicher Motivirrtum
- Keine Möglichkeit zur Erkennung des Fehlers durch den Erklärenden, bei konkretem Angebot wäre Anfechtung möglich, Fehler bei der invitatio setzt sich schon im Angebot fort und legt durch die Automatisierung damit auch die Annahme fest

# Rechtsprechung – BGH (1)

## Erklärungsirrtum

---

Einleitung
Vertrags- schluss
<b>Anfechtung</b>
Fazit

- Änderung des Preises beruhte auf unerkanntem Fehler im ***Datentransfer*** durch die Software, vorherige Eingabe war korrekt
  - „Die Verfälschung des ursprünglich richtig Erklärten auf dem Weg zum Empfänger durch eine unerkannt fehlerhafte Software ist als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen.“
  - Übermittlungsirrtum als Sonderfall des Erklärungsirrtums
-

Einleitung
Vertrags- schluss
Anfechtung
Fazit

- Annahmeerklärung entsprach nicht dem Erklärungswillen
- Annahmeerklärung innerhalb des **zuvor festgelegten** Programmablaufes, Irrtum fortgesetzt
- Kein Irrtum in der Willensbildung: Fehler in der Übertragung, **nicht** in der Berechnung

---

## Unsicherheiten bzgl. Vertragsschluss und Anfechtbarkeit durch BGH im Wesentlichen beseitigt?

Einleitung

Vertrags-  
schluss

Anfechtung

Fazit

- Bearbeitung des Auftrags als Annahmeerklärung auszulegen
- Nur klarstellender Hinweis kann wohl Auslegung als reine Zugangsbestätigung sicherstellen
- Fehler bei der *Übertragung* der Daten wirkt auf die darauf aufbauende automatisierte Erklärung fort
- Ergebnis Praxistauglich
- Abgrenzung zum Fall der fehlerhaften Berechnung im Stadium der Willensbildung (Praxis?)

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

- „Vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir so schnell als möglich **ausführen** werden“, OLG Frankfurt.
- „Vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir werden Ihren Auftrag umgehend **bearbeiten.**“, AG Butzbach.
- „Guten Tag, vielen Dank für Ihre **Bestellung!** Am Ende dieser Mail finden Sie eine Auflistung Ihrer Bestellung, die wir so schnell als möglich für Sie bearbeiten werden.“, AG Westerburg.
- Klarstellender Hinweis: „keine Auftragsbestätigung“ in der Mail, LG Gießen.
- Klarstellender Hinweis in den AGB, AG Wolfenbüttel.
- Abwägung bei Konflikt mit Wortlaut, LG Essen.

- BGH, Urteil v. 26.02.2005, VIII ZR 79/04